



**Gemeinde
Rommerskirchen**

**Planung, Gemeindeentwicklung u.
Mobilität**
Herr Salzmann

ÖFFENTLICH

Nr. 005/1511/XVI/2019

vom 08.10.2019

Mitgezeichnet Kämmerei

☐ mit finanziellen Auswirkungen

Kenntnisnahme:

Dez. I

Dez. II

Dez. III

ÖFFENTLICH

Beratungsvorlage

B

Bebauungsplan OE 10 "Deelen Ost"

- 1. Wertung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen**
- 2. Beschluss über die öffentliche Auslegung**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Rat der Gemeinde Rommerskirchen	Entscheidung	28.11.2019

Beschluss:

- 1. Wertung der im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes OE 10 „Deelen Ost“ der Gemeinde Rommerskirchen**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, die Stellungnahmen aus der frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange im Sinne der Wertungsvorschläge der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen und soweit wie vorgeschlagen zu berücksichtigen.

- 2. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes OE 10 „Deelen Ost“ der Gemeinde Rommerskirchen**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, den Entwurf des Bebauungsplans OE 10 „Deelen Ost“ der Gemeinde Rommerskirchen einschließlich des Entwurfs der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans OE 10 „Deelen Ost“ der Gemeinde Rommerskirchen einschließlich des Entwurfes der Begründung zu benachrichtigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 die Aufstellung und frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Bebauungsplans OE 10 „Deelen Ost“ beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung der Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung erfolgten am 29.05.2019 im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen. Vom 03.06.2019 bis einschließlich 05.07.2019 lag der Vorentwurf des Bebauungsplans OE 10 „Deelen Ost“ zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit hatten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, Anregungen zum Planverfahren vorzubringen.

Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 28.05.2019 von der Aufstellung und der frühzeitigen Beteiligung benachrichtigt.

Insgesamt wurden 53 Träger öffentlicher Belange und fünf Nachbargemeinden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Es liegen 14 Stellungnahmen vor.

Zudem wurde eine Abfrage über das BIL-Leitungsauskunftsportal vorgenommen. Hier wurde ein als im Geltungsbereich zuständiger Leitungsbetreiber identifiziert, von dem allerdings keine Stellungnahme eingegangen ist und der auch schon mit Schreiben der Gemeinde Rommerskirchen vom 28.05.2019 über die Planung informiert wurde.

Von den Bürgerinnen und Bürgern wurde eine Anregung vorgebracht.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in Kopie dieser Vorlage beigelegt, soweit diese Anregungen enthalten. Sofern keine Anregungen vorgebracht wurden, ist auf die Vervielfältigung der Stellungnahme verzichtet worden.

Die Wertungsvorschläge der Verwaltung zu den vorliegenden Stellungnahmen können dem Beschlussvorschlag entnommen werden.

Beschlussvorschläge:

Beschluss über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, die Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit im Sinne der folgenden Wertungsvorschläge der Verwaltungsvorlage zu werten und zu beachten.

Die Stellungnahmen der

- Gemeinde Rommerskirchen – Untere Denkmalbehörde vom 29.05.2019,
- der Thyssengas GmbH vom 29.05.2019,
- des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, vom 04.06.2019,
- der Handwerkskammer Düsseldorf – Wirtschaftsförderung, Standortberatung vom 04.06.2019,
- des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Niederrhein vom 05.06.2019,
- der Stadt Bedburg – Fachdienst 5: Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung vom 11.06.2019,
- der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein – Geschäftsbereich Umwelt, Planen und Bauen vom 27.06.2019,
- der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 28.06.2019,
- des Ertfverbands vom 01.07.2019 sowie
- der Westnetz GmbH Region Ruhr-Niederrhein vom 04.07.2019

werden zur Kenntnis genommen, da zur Planung keine Anregungen vorgebracht werden.

Die übrigen Stellungnahmen werden wie folgt gewertet:

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss – Fachbereich Städtebauliche Kriminalprävention vom 31.05.2019	Städtebaulichen Kriminalprävention Bbauungsplan OE 10 "Deelen Ost" Sehr geehrte Herr Salzmann, Sehr geehrte Damen und Herren, die Grundlage für städtebauliche Kriminalprävention bilden wissenschaftliche Untersuchungen bei denen ein enger Zusammenhang zwischen der Stadtplanung bzw. der Gestaltung von Gebäuden und der Kriminalitätsentwicklung bzw. Kriminalitätsfurcht festgestellt wurde. Ziel der städtebaulichen Kriminalitätsprävention ist es Kriminalität mindernde Rahmenbedingungen zu schaffen und dadurch allen Bürgerinnen und Bürgern ein angstfreies	Den Anregungen wird gefolgt. Die allgemeinen Präventionshinweise in Bezug auf Wegeführung, Beleuchtung, Bepflanzung u.a. werden in der Planung berücksichtigt. In den Beratungsgesprächen mit den späteren Bauherren wird seitens der Gemeinde Rommerskirchen auf

		und sicheres Leben zu ermöglichen und ihr Sicherheitsempfinden positiv zu beeinflussen. Gefahrenanalyse Die Prüfung der Planungsunterlagen zur Vermeidung kriminalitätsfördernder Aspekte hat keine grundsätzlichen Bedenken ergeben. Die allgemeinen Präventionshinweise in Bezug auf Wegeführung, Beleuchtung, Bepflanzung u.a. liegen Ihnen bereits vor und sind zu berücksichtigen. Einbruchschutz Ein Einbruch in das eigene Zuhause bedeutet für viele Menschen einen großen Schock. Neben dem finanziellen Verlust und den angerichteten Schäden bleibt bei vielen Bewohnern ein Gefühl der Unsicherheit zurück. Die meisten herkömmlichen Fenster und Türen bieten keinen ausreichenden Schutz vor Einbruch. Deshalb empfiehlt die Polizei: Bei Fenstern und Fenstertüren im Erdgeschoss und Fenster und Fenstertüren, die über Anbauten und Balkone leicht erreichbar sind, sowie bei Wohnungsabschlusstüren sind grundsätzlich einbruchhemmende Elemente gemäß DIN EN 1627 mindestens in der Widerstandsklasse RC 2 dringend zu empfehlen. Bei einem 1 1/2 geschossigen Einfamilienhaus ohne Keller mit einer Wohnfläche von ca. 120 m und einer durchschnittlichen Ausstattung liegt der Aufpreis bei ca. 2 - 3 % der Neubausumme. Einbruchschutz ist beim Neubau wesentlich kostengünstiger zu realisieren, als in einer späteren Um- oder Nachrüstung. Zum Thema Einbruchschutz bietet die Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss den Bauherren eine umfangreiche und kostenfreie Beratung an. Eine Terminabsprache	das Beratungsangebot der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss hingewiesen.
--	--	--	--

		kann unter der Rufnummer (02131) 300 - 25512/ - 25516 erfolgen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag: _____ Wagensonner Kriminaloberkommissar	
2	Kreiswerke Grevenbroich GmbH vom 03.06.2019	Bebauungsplan OE10, "Deelen Ost" Sehr geehrte Damen und Herren, 1. gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH keine Bedenken, wenn die Belange der Trinkwasserversorgung berücksichtigt werden. 2. Bitte informieren Sie die Kreiswerke frühzeitig, welche Firma von Ihnen mit den Tiefbauarbeiten beauftragt wird. 3. Aus Gründen der Gewährleistung und zur Vermeidung von Behinderungen bei der Bauausführung sollte die Leitungsverlegung zusammen mit der Erschließungsmaßnahme ausgeführt werden. 4. Vergeben werden die Arbeiten im Namen und auf Rechnung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Die Bauüberwachung, Abrechnung, Abnahme und Überwachung der Gewährleistung für die Verlegung der Wasserleitung erfolgt durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH. 5. Aus technischen Gründen bitten wir um Zusendung des Bebauungsplanes im DXF-Format im Koordinatensystem ETRS_1989_UTM_Zone_32N_8Stellen. Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen als zuständiger Ansprechpartner gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.A. Schürhoff	Zu 1: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Zu 2: Der Anregung wird gefolgt. Die Kreiswerke Grevenbroich GmbH werden seitens der Gemeinde Rommerskirchen frühzeitig über die beauftragte Tiefbau-Firma informiert. Zu 3: Der Anregung wird gefolgt. Die Leitungsverlegung erfolgt zusammen mit der Erschließungsmaßnahme. Zu 4: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Zu 5: Der Anregung wird gefolgt. Den Kreiswerken Grevenbroich wird der Bebauungsplan

		Planung und Dokumentation	im DXF-Format zur Verfügung gestellt.
3	Rhein-Sieg Netz GmbH vom 03.06.2019	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das o.g. Verfahren bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Im Zuge der Erschließung ist Mitverlegung einer Gasleitung geplant. Beziehen Sie uns daher bitte in das weitere Verfahren ein. Freundliche Grüße Hermann Eisch	Der Anregung wird gefolgt. Die Rhein-Sieg Netz GmbH wird auch im weiteren Verfahren beteiligt.
4	Deutsche Telekom TI NL West vom 04.06.2019	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Es findet frühzeitig ein Abstimmungsgespräch zwischen den Versorgungsträgern statt.
5	Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 07.06.2019	Aufstellung des BP OE 10 "Deelen Ost" Frühzeitige Beteiligung Ihr Schreiben vom: 28.05.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt außerhalb verliehener Bergwerksfelder. Allerdings ist der Planungsbereich nach den	Den Anregungen wird gefolgt. Innerhalb der Begründung wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist und

		hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag: (Baginski)	dass nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen mit einem ansteigenden Grundwasserpegel zu rechnen ist. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.
--	--	--	---

6	Gemeinde Rommerskirchen – Beauftragter für Bodendenkmäler vom 08.06.2019	Bebauungspläne OE 10 und OE 14 Guten Tag, sehr geehrter Herr Salzmann, ich habe heute endlich Zeit gefunden meine Begehungsunterlagen aus den Jahren 1990 bis 2011 nachzuprüfen. Zu den beiden Plangebieten liegen mir bisher keine Hinweise auf kulturellrelevante Flächen vor. Während meiner ehrenamtlichen Tätigkeit für die Bodendenkmalpflege habe ich erfahren, dass man nie weiss was einen erwartet, weil erst bei einem Bodeneingriff festgestellt werden kann ob eine Fundstelle vorliegt. Bei Projekt OE 10 sollte man jedoch bei Ausschachtungsarbeiten darauf achten ob sich Bodenverfärbungen zeigen, die evtl. auf eine frühzeitliche Siedlungsstelle hinweisen könnten. Mit freundlichen Grüßen Manfred G. Hundt	Der Anregung wird gefolgt. Sollten bei Ausschachtungsarbeiten Bodenverfärbungen sichtbar werden, wird überprüft, ob es sich dabei um frühzeitige Siedlungsstellen handeln könnte.
7	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss vom 11.06.2019	Aufstellung des Bebauungsplanes OE 10 "Deelen Ost" hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 des Baugesetzbuches Sehr geehrter Herr Salzmann, sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.a. Planung der Gemeinde Rommerskirchen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss, keine grundsätzlichen Bedenken. Sehr nahe am geplanten Neubaugebiet befindet sich jedoch ein milchviehhaltender Betrieb. Daher ist es in unseren Augen wichtig, eine Überprüfung der vom Betrieb ausgehenden Emissionen vorzunehmen. Möglicherweise ist es erforderlich, hier ein Mischgebiet nach Baunutzungsverordnung auszuweisen. Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die räumliche Nähe des Geltungsbezirks zu dem genannten milchviehhaltenden Betrieb ist der Gemeinde Rommerskirchen bekannt. Eine Ausweisung als Mischgebiet nach Baunutzungsverordnung ist vorgesehen. Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs wird auf die genannte Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in

		"Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenvorhaben (ELES). Wir gehen weiterhin davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen. Für mögliche weitere notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor. Gerne stellen wir den Kontakt zur "Stiftung Rheinische Kulturlandschaft" her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt. Mit freundlichen Grüßen i.A. W. Muß	NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zurückgegriffen. Nach dem aktuellen Planungsstand ergibt sich ein Kompensationsdefizit, für das Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet selbst und außerhalb des Untersuchungsraums angedacht sind.
8	Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) vom 13.06.2019	Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung Rommerskirchen, Bebauungsplan OE 10 Ihr Schreiben vom 28.05.2019 Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigefügten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Inter-	Der Anregung wird gefolgt. Es wurde eine Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Laufgraben) beantragt, zu der allerdings noch keine Ergebnisse seitens des KBD vorliegen. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden

		netseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite. Im Auftrag (Gatzka)	sind. Sollten Kampfmittel gefunden werden, werden die Arbeiten sofort eingestellt und es werden umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst benachrichtigt. Da nicht gänzlich davon ausgegangen werden kann, dass sich keine Kampfmittel mehr im Boden befinden, wird ein entsprechender Hinweis zum Umgang bei erheblichen mechanischen Erdarbeiten in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.
9	Landschaftsverband Rheinland – Amt für Liegenschaften vom 19.06.2019	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	Der Anregung wird gefolgt. Die genannten Behörden wurden entsprechend beteiligt.

		Torsten Ludes	
10	Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Niederrhein vom 24.06.2019	Aufstellung des Bebauungsplanes OE 10 "Deelen Ost" Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, hinsichtlich des oben genannten Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Ingo Gerhardt Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Abt. 4: Planungen Dritter Breitenbachstr. 90 41065 Mönchengladbach	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Durch die Planung werden gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht.
11	Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 53 vom 01.07.2019	Bebauungsplan Nr. OE 10 Deelen Ost Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) Ihre E-Mail/Schreiben vom 28.05.2019 Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:	Der Anregung wird gefolgt. Die genannten Behörden wurden entsprechend beteiligt.

		Die Belange des Dezernates sind nicht be- rührt. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht be- rührt. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Ent- wicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht be- rührt. Hinsichtlich der Belange der Denkmalange- legenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung des BPL Nr. OE 10 Deelen Ost in der Gemeinde Rommerskir- chen im Regierungsbezirk Düsseldorf be- stehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmä- ler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfeh- le ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenk- malpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbe- hörde zur Wahrung sämtlicher denkmal- rechtlicher Belange zu beteiligen. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgen- de Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht be- rührt. Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht be- rührt. Hinsichtlich der Belange des Immissions- schutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stel- lungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht be-	
--	--	--	--

		rührt. Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Ansprechpartner: • Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html Im Auftrag gez. Kirsten Zimmerhofer	
12	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb vom 01.07.2019	Aufstellung des Bebauungsplanes OE 10 "Deelen Ost" Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB Ihr Schreiben vom 28.05.2019	Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise zur Erdbebengefährdung werden in die Textlichen Festset-

		Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung: Im Gutachten über geotechnische Untersuchungen der Fa. Terra Umwelt Consulting GmbH, Neuss, vom 30.12.2015 wurde in Kapitel 5 "Erdbeben" des Abschnittes IV "Bauausführung" die Lage des Plangebietes in der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse T nach DIN 4149 korrekt wiedergegeben. Zusätzlich werden hier vorsorglich folgende Hinweise gegeben: - Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". - Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149: 2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies betrifft hier insbesondere die Planung und Bemessung von Versammlungshallen, kulturellen Einrichtungen etc. Baugrund: Im Plangebiet steht Löss / Lösslehm über Sand und Kies der Mittelterrasse an. Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Schutzgut Boden Vorsorgender Bodenschutz: Festsetzungsempfehlungen zur Vermeidung und Verminderung von Schädigungen der natürlichen Bodenfunktionen - Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß §	zungen des Bebauungsplans aufgenommen. Im Rahmen der späteren Bauausführung erfolgt eine objektbezogene Untersuchung und Bewertung der Baugrundeigenschaften. Die Hinweise in Bezug auf das Schutzgut Boden werden beachtet bzw. ebenfalls in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.
--	--	---	--

		202 BauGB zu gewährleisten. - Umgang mit Bodenaushub: Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Zu Beginn der Baumaßnahme sind Bereiche für die Materialerhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen. Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen nach DIN 18915, DIN 18320 und DIN 19731. - Zur Versickerung vorgesehene Flächen dürfen nicht befahren werden. Der Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen während der Bauphase ist zu gewährleisten. - Im Bereich der Kompensationsflächen ist der Boden in möglichst großem Umfang in naturnahem Zustand zu belassen (kein Abtrag, kein Befahren). - Bei Eingriffen in Böden ist eine ausreichende wirksame bodenfunktionsbezogene Kompensation zu empfehlen. In diesem Fall ist ein besonders schutzwürdiger Boden der höchsten Schutzstufe 3 bzw. ein Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung hinsichtlich seiner Regelungs- und Pufferfunktion und natürlichen Bodenfruchtbarkeit betroffen. Aussagen zum Schutzgut Boden im Maßstab 1 : 50.000 - GEOportal.NRW (https://www.geoportal.nrw), abrufbar über: GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 - WMS > Zusatzauswertungen > Schutzwürdigkeit der Böden (dies ist die 3. Auflage). - TIM-online (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/index/html), abrufbar über: Kartenwahl "+" > Link-Eingabe	
--	--	--	--

		(Bodenkarten / Schutzwürdigkeit) im Maßstab: 1 : 50 000 https://www.wms.nrw.de/gd/bk050 Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag: (Dieck)	
13	Unitymedia NRW GmbH vom 04.07.2019	Aufstellung des Bebauungsplanes OE 10 „Deelen Ost“ Sehr geehrter Herr Salzmann, vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. Freundliche Grüße Zentrale Planung Unitymedia	Der Anregung wird gefolgt. Die Unitymedia NRW GmbH wird auch im weiteren Planverfahren beteiligt.
14	Rhein-Kreis Neuss – Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung vom 05.07.2019	Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“, Rommerskirchen hier: frühzeitige Beteiligung Ich habe die im Betreff genannte Planung aus wasser-, altlasten-, bodenschutz-, immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus gesundheits-, straßenbaubehördlicher und brandschutztechnischer Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung: Wasserwirtschaft	Den Anregungen wird gefolgt. Zu Bodenschutz und Altlasten: Die Flächenversiegelung wird im Zuge der Planung auf ein absolut notwendiges Maß reduziert. Die Hinweise zum Bodenschutz werden beachtet.

		Keine Anregungen oder Bedenken. Bodenschutz und Altlasten Aus Sicht des allgemeinen Bodenschutzes kommt dem Boden im Plangebiet hohe Bedeutung zu. Im Plangebiet werden laut Digitaler Bodenfunktionsbewertungskarte die natürlichen Bodenfunktionen als • Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), • Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1b BBodSchG), • Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c BBodSchG) sowie die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des BBodSchG in einem besonderen Maße erfüllt werden. Bei den Bodenwertzahlen, die als Verhältniszahlen von 1 bis 100 Auskunft geben über den Grad der Ertragsfähigkeit (1 = geringste Ertragsfähigkeit, 100 = größte Ertragsfähigkeit), erzielen diese Böden im Plangebiet 84 Punkte, die Ackerzahl liegt sogar bei 94 Punkten. Laut Digitaler Bodenbelastungskarte werden sämtliche Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) eingehalten. In der Karte der Bewertung der Bodenfunktionen wird dieser Boden in der höchsten Kategorie „Boden mit sehr hohem Leistungsvermögen“ geführt. Auch der Geologische Dienst NRW stuft diesen Boden in die höchste Schutzwürdigkeitsklasse (besonders schutzwürdig) ein.	Zu Immissionschutz: Die genannten Lärmpegelbereiche werden im weiteren Planverfahren vorsorglich festgesetzt. Zu Naturschutz und Landschaftspflege: Seitens der Gemeinde Rommerskirchen wurde eine Befreiung der erwähnten Teilfläche durch den Landschaftsschutz gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt. In seiner Sitzung am 12.09.2019 hat der Naturschutzbeirat des Rhein-Kreises Neuss keinen Widerspruch gegen die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG für die Errichtung der vom Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“ geplanten Erschließungsanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 6.2.2.4 „Köttelbachtal“ nach dem Landschaftsplan VI erhoben. Zu Kreisstraße K 26: Hinsichtlich der Entwurfs-/Ausführungsplanung der Erschließungsstraße erfolgt
--	--	--	---

		Damit erfüllt der Boden im Plangebiet die Nutzungsfunktionen als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in hohem Maße (§ 2 Abs. 2 Nr. 3c BBodSchG). Solche fruchtbaren und nahezu unbelasteten Böden sollten für nachfolgende Generationen u.a. als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft erhalten bleiben. In der Gemeinde Rommerskirchen nahm die landwirtschaftlich genutzte Fläche alleine von 2004 bis 2014 um weitere 3,8 % (194 ha) ab. Im gleichen Zeitraum stieg die Inanspruchnahme durch Gebäude-, Betriebs- und Verkehrsflächen um 65 ha auf über 12,0 % der Gesamtfläche von Rommerskirchen an. Sofern meine Bedenken nicht berücksichtigt werden, bitte ich die Flächenversiegelung auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und um Beachtung der nachfolgenden Hinweise: • Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. • Beim Ausbau der Böden, bei Trennung des Ober- und Unterbodens sowie der Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sowie bei der Zwischenlagerung des Bodenmaterials ist DIN 19731 zu beachten. • Im Plangebiet werden laut Digitaler Bodenbelastungskarte des Rhein-Kreises Neuss sämtliche Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) eingehalten. Treten jedoch im Rahmen von Erdbauarbeiten Auffälligkeiten auf, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Auffälligkeiten können sein: - geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch mensch-	eine enge Abstimmung mit dem Kreistiefbauamt. Zu Brandschutz: Die Hinweise werden in der Planung berücksichtigt und beachtet.
--	--	--	---

		lichen Einfluss bewirkt wurden, z.B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln, - strukturelle Veränderungen des Bodens, z.B. durch die Einlagerung von Abfällen. Immissionsschutz Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. OE 10, Deelen-Ost, Gemeinde Rommerskirchen, keine Anregungen. Aus Sicht des verkehrsbezogenen Immissionsschutzes nehme ich wie folgt Stellung: Ich gehe von einer DTV von 2.000 Kfz/d auf der K 26 aus. Sofern andere Daten vorliegen, bitte ich um Mitteilung. 2.000 Kfz/d liegen im Rahmen des DTV der Kreisstraßen in diesem Raum. Ich gehe ferner davon aus, dass die nächstgelegenen Aufenthaltsräume 10 m von der Mitte des Fahrstreifens Fahrtrichtung Deelen entfernt liegen. Somit ist dem Nomogramm in Anhang A der DIN 18005-1:2002-07 zufolge von einem Beurteilungspegel von L_R, $L_{R, Tag} = 62 \text{ dB (A)}$ und $L_{R, Nacht} = 52 \text{ dB (A)}$ auszugehen. Das ergäbe $R'_{w, ges} = L_a - 30 \text{ dB} = 65 \text{ dB} - 30 \text{ dB} = 35 \text{ dB}$ für Wohnräume; dies entspräche Lärmpegelbereich III. LPB II würde bei 25 m Abstand zum nächstgelegenen Fahrstreifen erreicht. Ich rege daher an, vorsorglich die genannten LPB festzusetzen und Ausnahmen im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren zu erlauben, wenn darin der Nachweis anderer Immissionswerte erbracht wird. Naturschutz und Landschaftspflege Wie in der Begründung zum Bebauungsplan bereits beschrieben, liegt ein in Nord-Süd-Richtung verlaufender Streifen im östlichen Bereich des Plangebietes auf einer Grün-	
--	--	--	--

		landfläche, die im Teilabschnitt VI des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ belegt ist. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine in dem Gebiet ehemals weit verbreitete „typische, dorfnahe Grünlandfläche im Auenbereich, die zudem Teil des Landschaftsschutzgebietes „Köttelbachtal“ ist, das gemäß § 21 a) und b) LG sowohl dem Erhalt des Tales, als auch der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dient. Im weiteren Verfahren ist für die Umsetzung der Planung daher eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Dazu kann ich noch keine abschließende Stellungnahme abgeben, da hier noch die Beteiligung des Naturschutzbeirates notwendig ist. Die Eingriffe in den Bereich des Landschaftsschutzgebietes sind so gering wie möglich zu halten. Nicht vermeidbare Eingriffe sind nach § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen. Der Ausgleich sollte aufgrund der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes möglichst innerhalb dieses erfolgen, dem oben genannten Schutzzweck dienen und zu einer Aufwertung des Gebietes beitragen. Kreisstraße K 26 Gegen den Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“, Rommerskirchen bestehen von Seiten des Kreistiefbauamtes keine Bedenken. Die Entwurfs-/ Ausführungsplanung der neuen Erschließungsstraße ist mit dem Kreistiefbauamt abzustimmen. Brandschutz Hinweise zur Vorhabensrealisierung befinden sich in der Anlage. Im Auftrag	
--	--	---	--

		Thomas Lörner	
A	Bürgerin 1 und Bürger 2; Bürgerin 3; Bürgerin 4 in gemeinsamer Stellungnahme vom 01.07.2019	Sehr geehrte Damen und Herren, Wir erheben Einspruch gegen den Bebauungsplan OE 10 Deelen Ost. Nach unserer Kenntnis handelt es sich bei dem betreffenden Grundstück um ein seit 1991 bestehendes Landschaftsschutzgebiet. Nach §26 Absatz 1 BNatSchG darf dort nicht gebaut werden. Anlage 1: aktuelle Liste der Landschaftsschutzgebiete im Rhein Kreis Neuss. Des Weiteren liegt uns ein Dokument der Gemeinde Rommerskirchen vom 18.6.1979 vor, indem ausdrücklich erklärt wird, dass der Grundbesitz weder in einem Sanierungsgebiet noch in einem städtebaulichen Entwicklungsbereich liegt. Siehe Anlage 2 Zudem geben wir zu bedenken, dass die geplante Bebauung sowohl den gewachsenen Charakter unserer Grundstücke als auch die zahlreichen dort beheimateten Tiere beeinträchtigen wird. Die geplanten Baugrundstücke stoßen an große Grundstücke mit altem Baumbestand. Bäume sind in unserer stark von Monokulturen geprägten Landschaft selten und bieten verschiedenen Tieren eine Heimat. Es nisten Rotmilan, Buchfinken, Gartenrotschwanz, Buntspecht, Grünspecht, Sperlinge, Stare, Amsel und div Meisen in unseren Gärten. Fledermäuse nutzen die Gärten und die angrenzende Wiese zur Insektenjagd. Schwalben kommen über die freie Wiese zum trinken und finden im Garten eine der wenigen geeigneten Wasserstellen der Umgebung. Ebenso finden sich Schmetterlinge, Insekten, viele Käfer und eine beachtliche Krötenpopulation im Garten. Zudem finden Igel hier einen Rückzugsort, da wir die Gärten tierfreundliche gestaltet haben. Die vier aneinander grenzenden Grundstücke sind somit als ein wertvolles Biotop anzusehen. In der näheren Umgebung gibt es keinen adäquaten Ersatz. Das werden die von der Gemeinde eingesetzten Artenschutz – Gutachter sicher bestätigen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird teilweise gefolgt, teilweise widersprochen. Dem grundsätzlichen Einspruch gegen den Bebauungsplan wird nicht gefolgt. Für den kleinen Teilbereich des Geltungsbereichs, der im bestehenden Landschaftsschutzgebiet liegt, wurde seitens der Gemeinde Rommerskirchen beim Naturschutzbeirat des Rhein-Kreises Neuss ein Befreiungsantrag eingereicht. Durch die Planung ergibt sich ein Kompensationsdefizit, dass sowohl im Untersuchungsgebiet selbst, als auch extern ausgeglichen werden soll.

		In Erwartung Ihrer Antwort verbleiben wir mit freundlichen Grüßen	
--	--	--	--

Anhänge:

- Entwurf des Bebauungsplans OE 10 „Deelen Ost“
- Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“
- Entwurf der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“
- Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“
- Entwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“
- Entwurf des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“
- Entwurf der Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“
- Kopie der im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, die Anregungen zur Planung enthalten

Dr. Martin Mertens
Bürgermeister